

2. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 19.12.2023, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2023 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 2/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 5/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs 7 hat zu lauten:

„Kammerangehörige, die bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 % erreicht haben, sind verpflichtet, die auf eine Anwartschaft von 55 % fehlenden Beiträge, höchstens jedoch 15 %, nachzuzahlen.

Die Höhe der durch die Nachzahlung erworbenen Anwartschaften richtet sich nach dem Richtbeitrag und dem Anwartschaftsprozentsatz gemäß § 19a Abs 3, welcher zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Lebensjahres in Kraft ist. Der Nachzahlungsbetrag erhöht sich dabei um 40 % vor 2021, 16,50 % im Jahr 2021, 13,75 % im Jahr 2022, 11,00 % im Jahr 2023 sowie 3,00 % im Jahr 2024 bzw. reduziert sich um 2,00 % im Jahr 2025, 4,50 % im Jahr 2026 und um 7,00 % ab dem Jahr 2027, wobei das Jahr des Eintretens der Nachzahlungsverpflichtung maßgeblich ist.

Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag ermäßigt werden. Für Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes versichert war, ist keine Nachzahlung zu leisten.“

2. § 19a Abs 3 hat zu lauten:

„Für jedes Jahr, für das der volle Richtbeitrag geleistet wird, wird bis zum 31.12.2020 eine Anwartschaft auf 3 % und ab dem 01.01.2021 eine Anwartschaft auf 2,65 % der Grundleistung erworben. Erreichen im Einzelfall die Beiträge, aus welchem Grund immer, nicht den Richtbeitrag, wird die Anwartschaft für das betreffende Jahr in dem der geringeren Beitragsleistung entsprechenden Verhältnis vermindert erworben. Die Anwartschaft wird auf hundertstel Prozentanteile genau ermittelt.

Weicht der jährliche Richtbeitrag von dem in der folgenden Tabelle für das jeweilige Jahr maßgeblichen Sollbeitrag ab, wird der Anwartschaftsprozentsatz auf 2,65 % im Verhältnis des jährlichen Richtbeitrages zum jeweils maßgeblichen Sollbeitrag verändert.

Jahr	Sollbeitrag
2021	€ 8.340.00
2022	€ 8.556.00
2023	€ 9.000.00
2024	€ 9.456.00
2025	€ 9.936.00
2026	€ 10.188.00
2027	€ 10.440.00
2028	€ 10.704.00

Ab dem 01.01.2029 wird für die Dauer der Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages gem. § 23a der der vollen Höhe des Richtbeitrages entsprechende jeweils aktuelle Anwartschaftsprozentsatz in jenem Verhältnis erhöht oder vermindert, um das die jeweilige prozentuelle Änderung des Richtbeitrages die gemäß § 23b Abs 1 ermittelte prozentuelle Reduktion des Pensionssicherungsbeitrags übersteigt oder unterschreitet. Der Anwartschaftsprozentsatz wird auf hundertstel Prozentanteile genau ermittelt.“

3. § 19a Abs 4 hat zu lauten:

„Anwartschaften, die über 100 % der Grundleistung hinausreichen, bleiben unberücksichtigt, sofern sie vor dem 01.01.2024 oder vor jenem Zeitpunkt erworben wurden, an welchem der Anwartschaftsprozentsatz (§19a Abs 3) erstmals ab dem 01.01.2024 mindestens 2,75 % erreicht.

Nimmt jedoch ein Kammerangehöriger nach Vollendung des 65. Lebensjahres den Bezug der Grundleistung nicht in Anspruch, obwohl er die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen würde, so erhöht sich sein Anspruch auf die Grundleistung je Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme um einen Pensionszuschlag von 0,125 % jenes Betrages der Grundleistung, auf den er bei der späteren Inanspruchnahme Anspruch hat. Bei der Berechnung dieses Pensionszuschlages bleiben allenfalls bereits früher zuerkannte Pensionszuschläge außer Betracht.“

4. § 19b idF der Verordnung 01/2020 wird aufgehoben.

5. § 23b Abs 1 hat zu lauten:

„Ab 1.1.2029 ist der Pensionssicherungsbeitrag jeweils zum Anfang jeden Jahres um maximal 1,5 % zu reduzieren, sofern ein versicherungsmathematisches Gutachten gem. § 23c unter Berücksichtigung des derart reduzierten Pensionssicherungsbeitrages die versicherungsmathematisch dafür erforderliche Deckung belegt.“

6. § 23b Abs 3 hat zu lauten:

„Bei der Ermittlung des Deckungskapitals (Abs 2) sind zu berücksichtigen:

- 1.) die auf die Grundleistung entfallenden Verwaltungskosten,
- 2.) die für das folgende Jahr beabsichtigte oder bereits festgelegte Richtbeitragsveränderung sowie die davon abhängige Anpassung des Anwartschaftsprozentsatzes gemäß § 19a Abs 3,
- 3.) für die weiteren Jahre bis 2028 jährliche Richtbeitrags erhöhungen nach Maßgabe des für das jeweilige Jahr festgesetzten Sollbeitrages (§ 19a Abs 3)
- 4.) für die Jahre ab 2029 jährliche Richtbeitrags erhöhungen im Ausmaß der langfristigen Inflationsannahme,
- 5.) ab dem Jahr, in dem der Pensionssicherungsbeitrag voraussichtlich vollständig aufgehoben ist, jährliche Leistungserhöhungen im Ausmaß der langfristigen Inflationsannahme.

Der Rechnungszins ist mit dem langfristig erwarteten Veranlagungsergebnis (vor Abzug der Verwaltungskosten) anzusetzen.“

7. § 30 Abs 4 hat zu lauten:

„mit 1.1.2026 tritt § 19 Abs 2 in der Fassung der Verordnung 01/2020 in Kraft,“

Der Präsident:

Dr. Markus Opriessnig